

B E T R I E B S V E R E I N B A R U N G

über das Verfahren zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen gemäß § 10 der Satzung der Ruhegehaltskasse der DAG e.V.

Unbeschadet dessen, daß gemäß § 17 der Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen für Verwaltungsangestellte und Sekretäre der DAG die zusätzliche Altersversorgung durch die Ruhegehaltskasse der DAG e.V. erfolgt, wird über das Verhandlungsverfahren im Vorfeld der Ruhegehaltskasse zwischen dem Bundesvorstand der DAG und dem Gesamtbetriebsrat folgende Vereinbarung getroffen:

1. Wünscht der Bundesvorstand oder der Gesamtbetriebsrat eine Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen gemäß § 10 der Satzung der Ruhegehaltskasse der DAG e.V., so hat er seine Änderungswünsche schriftlich zu begründen und einen Vorschlag für die Neufassung der Richtlinien zu unterbreiten.
2. Der Gesamtbetriebsrat und der Bundesvorstand verpflichten sich, über Änderungsvorschläge einer Seite unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Im Falle einer Verständigung wird das Ergebnis dem Vorstand der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. unterbreitet. Die Entscheidung wird dann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der Ruhegehaltskasse getroffen.

Erfolgt keine Verständigung, so ist der Gesamtbetriebsrat bzw. der Bundesvorstand berechtigt, seinen Änderungsvorschlag dem Vorstand der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. unmittelbar zu unterbreiten. Der Vorstand kann daraus einen Kompromißvorschlag erarbeiten, der den Parteien zur Einigung vorgelegt wird.

Verständigt sich der Vorstand auf einen der Änderungsvorschläge oder einen Kompromiß, so hat er diesen dem

Bundsvorstand und dem Gesamtbetriebsrat zur Verhandlung wieder vorzulegen.

3. Gelingt die gewünschte Verständigung über die Änderung der Leistungsrichtlinien im Vorstand der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. nicht, so können der Gesamtbetriebsrat oder der Bundsvorstand in Anlehnung an § 7 Ziffer 4 der Satzung der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. die Entscheidung durch eine Einigungsstelle gemäß § 76 Abs. 5 BetrVG beantragen.

Die Entscheidung durch die Einigungsstelle kann auch beantragt werden, wenn die Verhandlungen zwischen Bundsvorstand und Gesamtbetriebsrat gemäß Ziffer 2 letzter Satz zu keiner Verständigung führen oder wenn die Mitgliederversammlung einem vom Vorstand vorgelegten Änderungsvorschlag nicht zustimmt.

4. Der Gesamtbetriebsrat zieht seinen Antrag vom 17. Februar 1983 auf Einleitung eines Beschlußverfahrens zurück. Bestehende Absichten zur Änderung der von der Mitgliederversammlung der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. mit Wirkung vom 1. April 1982 beschlossenen Leistungsrichtlinien werden so gehandhabt, wie es in Ziffern 1 bis 3 dieser Betriebsvereinbarung vorgesehen ist.

Hamburg, den 30. August 1983

Für den Bundsvorstand



Für den Gesamtbetriebsrat

